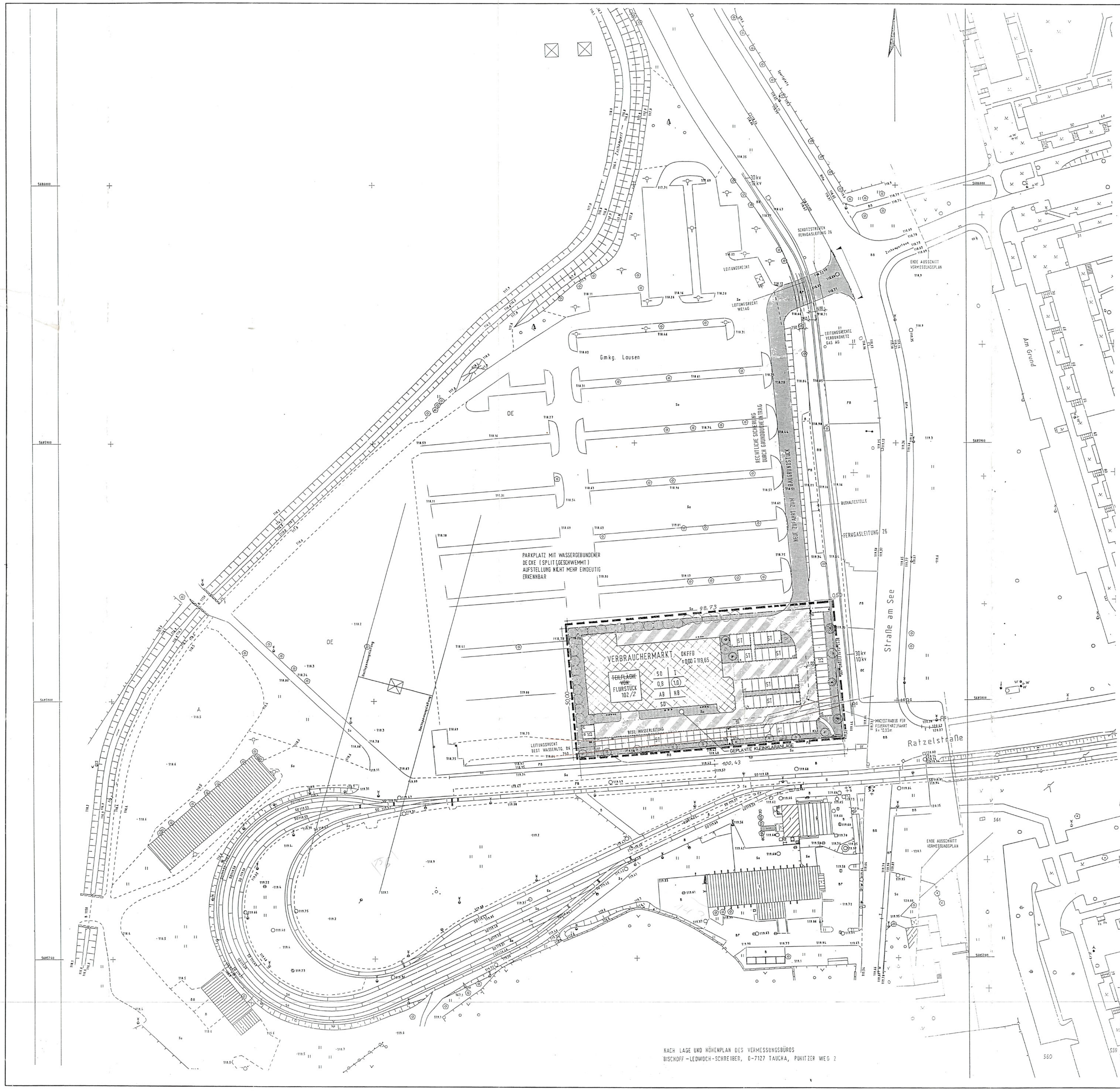

ZEICHENERKLÄRUNG

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	PARAGRAPH 9 (1) 1 BAUGB
SO	SONDERGEBIET HANDEL	PARAGRAPH 11 (2) BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	PARAGRAPH 9 (1) 1 BAUGB
z.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	PARAGRAPH 20 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT PARAGRAPH 2 (4) BAUO
z.B. 0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)	PARAGRAPH 19 BAUNVO
z.B. (1,0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTFLÄCHENZAHL)	PARAGRAPH 20 BAUNVO
	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE: BAUGEBIET – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE; GRUNDFLÄCHENZAHL – GESCHOSSFLÄCHENZAHL; BAUWEISE – HÖHENBESCHRÄNKUNG; DACHFORM	
SO I / 0,8 (1,0) / AB HB / SD		
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	PARAGRAPH 9 (1) 2 BAUGB; PARAGRAPH 22/23 BAUNVO
	BAUGRENZE	PARAGRAPH 23 (3) BAUNVO
AB	ABWEICHENDE BAUWEISE	PARAGRAPH 22 (4) BAUNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	
	FESTSETZUNG DER FIRSTRICHTUNG	PARAGRAPH 9 (1) 2 BAUNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	PARAGRAPH 9 (1) 12 BAUNVO
	FUSSWEG	
	AUSZUBAUENDE FAHRBAHN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES	
	VERKEHRSFLÄCHEN OHNE VERKEHRSTRENNUNG	
St	STELLPLÄTZE	
	SONSTIGE FLÄCHEN	
	KEINE	
	GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZGEBOTE	PARAGRAPH 9 (1) 15 BAUGB
	GRÜNFLÄCHEN/PARK/SPIELPLATZ HAUSGÄRTEN	PARAGRAPH 9 (1) 25aBAUGB; PARAGRAPH 9 (1) 15 BAUGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	PARAGRAPH 9 (1) 25 BAUGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	PARAGRAPH 9 (1) 25 BAUGB
	FASSADENBEGRÜNUNG	PARAGRAPH 9 (1) 25 BAUGB
	STRÄUCHER	PARAGRAPH 9 (1) 25 BAUGB
	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	PARAGRAPH 9 (7) BAUGB
	EINFAHRTSBEREICH	
	LEITUNGSRECHT	
	EIN- UND AUSFAHRT	
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
	HOCHSTAMM – VORHANDEN	
	HOCHSTAMM	
	HEISTER/STAMMBUSCH	
	STRAUCH	
	RANKGEWÄCHS	
	RASEN/BODENDECKER	

TEXTTEIL

1.0 Allgemeines

1.1 Teile des Planes
- Planteil M 1:500 (Plan Nr. 9074 AC01d)
- Textteil
- Planteil m 1:200 (Plan Nr. 9074 AC02)
- Pflanzliste
- Begründung

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Im Geltungsbreich gelten, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgende planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Paragraph 9 BauGB und BauNVO)

2.1 Bauliche Nutzung

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (Paragraph 9(1) BauGB, Paragraphen 1 bis 15 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (Prargraph 9(1) Nr. 1 BauGB, Paragraphen 16 bis 21a BauNVO) (Obergrenze) – siehe Planeinschrieb–

Baugebiet Z GRZ GFZ HB (*)
Sondergebiet Handel (Paragraph 11 BauNVO)
(*) Höhenbeschränkung

Nach Pragraph 20(3) BauNVO sind Aufenthaltsräume in anderen Geschossen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände ganz hinzuzurechnen.

2.1.2 Zulässige Nutzung
Sondergebiet Handel nach Paragraph 11 BauNVO

Nutzungen mit Beschränkung:
Einzelhandel als SB-Markt mit 937 m^2 Verkaufsfläche
Unzulässig sind weitere Verkaufseinrichtungen und Vergnügungstätten.

2.1.3 Zahl der Vollgeschosse (Paragraph 20 BauNVO in Verbindung Paragraph 2(4) BauO)
ein Vollgeschoss als Obergrenze, siehe Planbeschrieb
Geschoßfläche 1.562 m^2

2.2. Bauweise

Paragraph (1) BauGB in Verbindung mit Paragraph 22 (1), (2) und (4) BauNVO, siehe Planeinschrieb.

2.2.1 abweichende Bauweise nach Paragraph 22 (4) BauNVO
Gebäudelänge länger als 50 m

2.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen (Paragraph 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt.

Für die Stellung der baulichen Anlagen gelten die Eintragungen im Plan. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß Paragraph 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung betroffen

2.2.3 Grenzabstände
Alle Abstandsflächen errechnen sich gemäß Paragraph 6 (1) bis (14) SächsBauO
Das 16m Privileg nach Paragraph 6 (6) SächsBauO wird angewendet.

2.3 Höhenlage der Gebäude)Paragraph 9 (2) BauGB)
Sofern durch Eintragungen im Plan nicht anderes bestimmt ist, werden die Erdgeschossfussbodenhöhen der einzelnen Gebäude mit höchstens 50 cm über vorhandenem Geländeniveau festgelegt. Maßgebend ist hierbei die am Straßenrand gemessene Höhe, bezogen auf die Mitte der Gebäudeseite, die der Straße zugewandt ist.

2.3.1 Für die Höhenbeschränkung ab EFH laut Planeinschrieb gelten folgende maximale Höhen:
HB: Traufhöhe 4,20 m

Gemessen wird die Traufhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Für Erweiterungsbauten gilt eine maximale Traufhöhe von 3,00 m.

2.4 Stellplätze und Garagen
Offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluß an die Verkehrsflächen zulässig (siehe Planeinschrieb). Stellplätze werden mit Betonsteinpflaster und Zufahrten zu den Stellplätzen mit Bitumenbelag ausführt.

2.5 Für Stellplätze ist die Grundfläche nach BauNVO Paragraph 19(4) zu errechnen.

2.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. (Paragraph 9(1) Nr.23 BauG)

2.6.1 Als Brennstoffe dürfen verwendet werden.
1. Gas
2. Heizöl EL,
3. andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Paragraphen 12, 83 (1) 1 BauO)

3.1 Baukörper
Eingeschossiges Gebäude, Grundrißform entsprechend Planeintrag.

Das Dach des Gebäudes wird als Satteldach ausgeführt. Das Dach wird als Blechdach ausgeführt und mit einem Clipdach in ziegelrot abgedeckt.

3.2 Äußere Gebäudegestaltung
Die Fassade ist als Lochfassade auszubilden. Der Einsatz von oberflächenfertigen Fertigteilen und Putzfassade sind zulässig. Gegliederte und untergeordnete Bauteile sind auch in Naturstein oder Holz zulässig.

– Dachvorsprünge
max. Dachüberstand Traufe = 50 cm

–Fenster
Es sind hochrechteckige bis quadratische Fensteröffnungen, im Lagerbereich auch liegende rechteckige Fensterformat vorzusehen.
Im Eingangsbereich ist eine großflächige Verglasung vorzusehen.

–Werbeanlagen und Warenautomaten
Werbung ist an der Stelle der Leistung anzubringen. Das gilt auch für die Anbringung von Warenautomaten.
Werbeanlagen unterliegen einer evtl. Satzung.

–Stellplätz und Zufahrten
Stellplätze sind in Betonsteinpflaster auszuführen. Die Zufahrtsstraße, Stellplatzzufahrten und Anlieferungen können in Bitumen ausgeführt werden.

3.3 Maßnahmen der Energieeinsparung

3.3.1 Für das Gebäude ist die Wärmeschutzverordnung in ihrer gültigen Fassung einzuhalten.

3.3.1 Bei nordorientierten (NO bzw. NW) Fenstern darf die Öffnungsfläche das Mindestmaß nach Paragraph 45(2) BauO nur geringfügig überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, dann in Wärmeschutzverglasung.

3.4 Geländeveränderungen
Aufschüttungen sind bis 0,50 m zulässig. Im Bereich der Rampe sind Abgrabungen bis 1,30 m zulässig.

3.5 Ver- und Entsorgungsleitungen (3 83 (4) 1 BauO)
Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelung unterirdisch zu verlegen.

4.0 GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN (Paragraph 9 (1) BauGB)
Versiegelte Flächen sind grundsätzlich zu minimieren. Es ist ein standortgerechte heimische Vegetation anzusiedeln.
Nadelgehölze sind nicht zulässig.

4.1 Bäume und Sträucher
Die im Plan eingetragenen Bäume und Sträucher sind bis zur Bauabnahme oder jahreszeitlich bis 6 Monate danach zu pflanzen.
Es sind für je 8 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4.2 Einfriedungen
Zulässig sind Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune mit Drahtgitter oder Hecken mit einer max. Höhe von 1,20 m.

4.3 Fassadenbegrünungen
Es wird ein hoher Anteil begrünter Fassaden angestrebt. Begründete Abweichungen von den Planeinträgen sind nur im Einzelfall zulässig. Geschlossene Wände sind zu begrünen.

Anlage Pflanzliste zur Förderung heimischer Flora und Fauna:

PFLANZEN – FESTSETZUNG:

LEITPFLANZEN = HAUPTANTEIL DER ZUR VERWENDUNG ANSTEHENDEN PFLANZENARTEN UND SORTEN (IN NACHFOLGENDER AUFLISTUNG JEWEILS UNTERSTRICHEN)

BÄUME ENTLANG DER ZUFAHRTSSTRASSEN, EINFAHRTSBEREICHE + PARKPLÄTZE : (AUF DAS VORGESCHRIEBENE LICHTRAUMPROFIL IST BEI SÄMTL. HOCHSTÄMMEN ZU ACHTEN !)

ACER PLATANOIDES	(Spitzahorn)
ACER PSEUDOPLATANUS	(Bergahorn)
TILIA PLATYPHYLLOS	(Sommerlinde)
TILIA CORDATA	(Winterlinde – bei ausreichendem Wurzelraum)
QUERCUS ROBUR	(Stieleiche)
ULMUS GLABRA	(Bergulme)

– Zwischenpflanzung Parkplätze siehe auch Randbereiche –

CLEMATIS VITALBA	(Waldrebe)
HEDERA HELIX	(Efeu)
PARTHENOCISSUS TRICUSP VEITCHI	(wilder Wein)
PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA ENGELMANNI I	(wilder Wein)
POLYGONUM AUBERTI I	(Schlingknöterich)
LONICERA CAPRIFOLIUM	(Echtes Geisblatt)

RANDBEREICHE:

ACER PSEUDOPLATANUS	(Bergahorn)
ALNUS GLUTINOSA	(Schwarzerle)
BETULA VERRUCOSA	(Sandbirke)
FRAXINUS EXCELSIOR	(Esche)
ULMUS GLABRA	(Bergulme)
QUERCUS ROBUR	(Stieleiche)
PRUNUS PADUS	(Traubenkirsche)
BERBERIS VULGARIS	(Berberistze)
CORNUS SANGUINEA	(Hartriegel)
CRATAEGUS MONOGYNA	(Weissdorn)
EUONYMUS EUROPAEUS	(Pfaffenhütchen)
LIGUSTRUM VULGARE	(Rainweide)
LONICERA NIGRA	(Schwarze Heckenkirsche)
ROSA CANINA	(Hundrose)
ROSA RUBIGINOSA	(Zaunrose)
ROSA MAJALIS	(Zimtrose)
PRUNUS SPINOSA	(Schlehdorn)
SALIX CAPREA	(Salweide)
SALIX PURPUREA NANA	(Purpurweide)
VIBURNUM LANTANA	(Wolligerr Schneeball)
RIBES ALPINUM	(Alpenjohannisbeere)
ROSA ARVENSIS	(Ackerrose)
HEDERA HELIX	(Efeu)
VINCA MINOR	(Immergrün)
CHRYSANTHEMUM LEUCANTH.	(Magerite)
ACHILLEA MILLEFOLIUM	(Gemeinde Scharfgarbe)
GERANIUM PRATENSE	(Wiesenstorchschnabel)
MOLINIA ALTISSIMA	(Pfeifengras)
ALCHEMILLA VULGARIS	(Frauenmantel)

5.0 Hinweise

5.1 Bodendenkmale
Die beanspruchte Fläche liegt in der archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des Zschamperteinzuges.
Sollten bei Erdbewegungen arälogische Funde auftreten, ist ihr Schutz zu veranlassen.

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinetzungen aller Art- und Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind gem. Paragraph 20 sächsDSchg sofort dem Archäologischen Landratsamt Sachsen, Tel. Dresden 52591, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, O-8060 Dresden, vorher durch schriftliche Bauanzeige zu unterrichten.

Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

5.2 Abfallbeseitigung – Altlasten
Sollten bei der Erchließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist gem. Paragraph 10 Abs.3 EGABG das Landratsamtes Leipzig, Umweltschutzamt zu verständigen.

5.3 Erschließung von Grundwasser und Grundwasserabsenkung.
Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen ist dies gem. Paragraph 43 ff Sächs WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
Die Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann.

5.4 Drän- und Grundwasser
Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

5.5 Stellplätze
die Stellplätze für die Verkaufsflächen sind entsprechend der Forderung der BauO nachzuweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS 246 a ABS.1 SATZ 1 NUMMER 1BauGB i. V. m. 4 ABS. 3 BauZVO BETEILIGT WORDEN.

Lausen, 30.12.94 (Stempel: Landkreis Leipzig, Gemeindeverwaltung Lausen)
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.03.1994 UND 30.03.1994 11.06.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Lausen, 30.12.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.06.1994 DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Lausen, 30.12.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

4. DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER Planzeichnung (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.06. – 05.07.1994 WÄHREND DER AMTSZEITEN IM RATHAUS NACH PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS; DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KANN: AB 13.06.1994 DURCH AUSHANG – ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Lausen, 30.12.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Lcn 30.12.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

6. DIE BEZEICHUNG UND GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER FLURSTÜCKE BETREFFS IHRER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER AMTLICHEN FLURKARTE WIRD BESTÄTIGT.

Leipzig, 25.01.95 i.V. Büttner (Stempel: Freistaat Sachsen, Staatliches Vermessungsamt Leipzig)
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

7. DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29.12.94 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG DER SATZUNG IST IN DER ANLAGE BEIGEFÜGT.

Lausen, 30.12.94
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

8. DIE GENEHMIGUNG DIESES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ...., AZ.:.................. MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

9. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSGEÄNDERTEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ....ERFÜLLT.
DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM .... AZ.:................. BESTÄTIGT.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

10. DIE VORHABEN – UND ERSCHLIESSUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND (TEIL B). WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

10. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM
IN ....
(ZEITUNG ODER AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT)
–BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM........
BIS......................................
–ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (PARAGRAPH 215 ABS.2 BAUGB) UND WEITER AUFFÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (PARAGRAPH 44,246 ABS 1 SATZ 1 NR.9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM ....IN KRAFT GETRETEN.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK, UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS

RECHTSGRUNDLAGEN:

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl.I S.2253), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I S.132), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl.I S. 466)
- PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG (PLAN V90) VOM 18.12.1990 (BGBL.1, S.58)
- SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SächsBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 04.08.1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.APRIL 1993 (BGBl.I S.622)
- RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBL.I S.630) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.12.1993 (BGBl. I S.2378)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)
- BUNDESIMMISIONSSCHUTZGESETZ (BimSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SächsNatSchG) VOM 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 571)
- SÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (SächsDSchG) VOM 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229)

ENTWURF ZUM VORHABEN – UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

BAUVORHABEN:

NEUBAU EINES VERBRAUCHERMARKTES
STRASSE AM SEE

VORHABENSTRÄGER:

BISCHOFF UND PARTNER
BAUBETREUUNGS- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH
Gumpersdorfer Weg 7
95342 STADTSTEINACH
(Stempel: Bischoff + Partner GmbH, Gumpersdorfer Weg 7, 95342 Stadtsteinach, Tel. 09225/9830 · Fax 09225/98333)

ANTRAGSTELLER:

STADT LAUSEN
(Stempel: Gemeindeverwaltung Lausen, Bürgermeister; Landkreis Leipzig)

DARSTELLUNG:

LAGEPLAN M 1:500

(Stempel: Eingang / Verbindung mit Schreiben vom: 2.3.95; 51-2511.4; 85/02/95; 2.3.95; Freistaat Sachsen, Regierungspräsidium Leipzig)

PLANUNG:

BAU-CONSULT-HERMSDORF
GESELLSCHAFT BERATENDER INGENIEURE MBH
UTHMANNSTRASSE 14, 07629 HERMSDORF
ARCHITEKT RUDOLF UNGLAUB DIPL. ING. (FH)
(Stempel: Architektenkammer Thüringen, Unglaub Rudolf, 0324-91-1-A, Freier Architekt)

E-6

geändert am 06.10.1994
geändert am 13.09.1994
geändert am 07.09.1994
geändert am 09.06.1994
geändert am 20.05.1994
HERMSDORF, 08.03.1994

U. Unglaub

9074E001e

(Stempel: 1:500 Örtliche Überprüfung hat nicht stattgefunden 14 DEZ 1993, Rat der Stadt Leipzig, Stadtvermessungsamt; Zur Wahrung des Urheberrechts ist die Anfertigung von Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit der Zustimmung ...)